



Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am Montag, 21. September 2020 findet um **19:00 Uhr** im Probelokal im Obergeschoss des Feuerwehrhauses, Dorfplatz 1 in Ortenberg eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt. Bitte benutzen Sie als Gäste den Eingang des Feuerwehrhauses und achten Sie darauf die Mindestabstände nach der Corona-VO von 1,5 m einzuhalten sowie beim Betreten und beim Verlassen des Gebäudes einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.


Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bauantrag

Abbruch des vorhandenen, ausgebauten Dachgeschosses
mit anschließendem Neuaufbau sowie Neubau von zwei Doppelgaragen
FSt.Nr. 5197, Winzerkellerweg 5
3. Erste Änderung des Bebauungsplans „Sommerhældele“
– Aufstellungs- und Offenlagebeschluss -
4. KiTa 2020: Änderung des Flächennutzungsplanes
5. LEADER: Flutlichtanlage
6. Aufhebung der Gutachterausschuss-Gebührensatzung
7. Annahme von Spenden
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
9. Verschiedenes / Mitteilungen
10. Wünsche und Anträge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Markus Vollmer
Bürgermeister

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 21. September 2020
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg

Sachverhalt

Verz.Nr. 16/2020

Bauvorhaben: Abbruch des vorhandenen, ausgebauten Dachgeschosses mit anschließendem Neuaufbau sowie Neubau von zwei Doppelgaragen

Baugrundstück: F1St.Nr. 5197, Winzerkellerweg 5, 77799 Ortenberg

Lage: im Bereich des Bebauungsplanes „Im Lindle 2013“ (§30 BauGB)

Die Bauherrschaft plant den Abbruch des vorhandenen, ausgebauten Dachgeschosses mit anschließendem Neuaufbau sowie die Errichtung von zwei Doppelgaragen.

Das Baugrundstück liegt im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes im Lindle 2013, sodass es sich um ein § 30 BauGB-Vorhaben handelt. Da keine Befreiungen beantragt werden, wird dem Gemeinderat das Bauvorhaben lediglich zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Nach Auffassung der Verwaltung werden die bauplanerischen Vorgaben durch das Vorhaben eingehalten.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt das Vorhaben zur Kenntnis.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

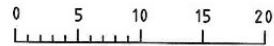


<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Lageplan

Zeichn. Teil zum Bauantrag
(§4 LBOVVO)

Kreis : Ortenaukreis
 Gemeinde : Ortenberg
 Gemarkung : Ortenberg
 Flurstück-Nr. : 5197



Maßstab 1:500

Abbruchplan



Darstellung entspricht dem LIKA
 Maße dürfen nicht abgegriffen werden
 Vervielfältigungen, Vergrößerungen und
 Verkleinerungen sind verboten

Gefertigt: Bühl, den 13.07.2020

Sachverständige nach §5 Abs. 2 LBOVVO
Carolin Schäfer
 Bachelor of Science in Geomatik

Ingenieurbüro für Vermessung GbR
Ortmann

ÖbV Amtssitz
 D. Ortmann
77815 Bühl
 Gartenstraße 10a
 Tel.: 07223/20222
 Fax: 07223/40552
 buehl@ib-ortmann.de

ÖbV Amtssitz
 M. Ortmann
77652 Offenburg
 Waltersweierweg 1
 Tel.: 0781/968693-0
 Fax: 0781/968693-18
 offenburg@ib-ortmann.de

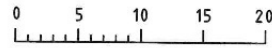
Ingenieurbüros:
77704 Oberkirch
 Raiffeisenstraße 9
 Tel.: 07802/7044-150
77933 Lahr
 Einsteinallee 1
 Tel.: 07821/99859-20

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:
 Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

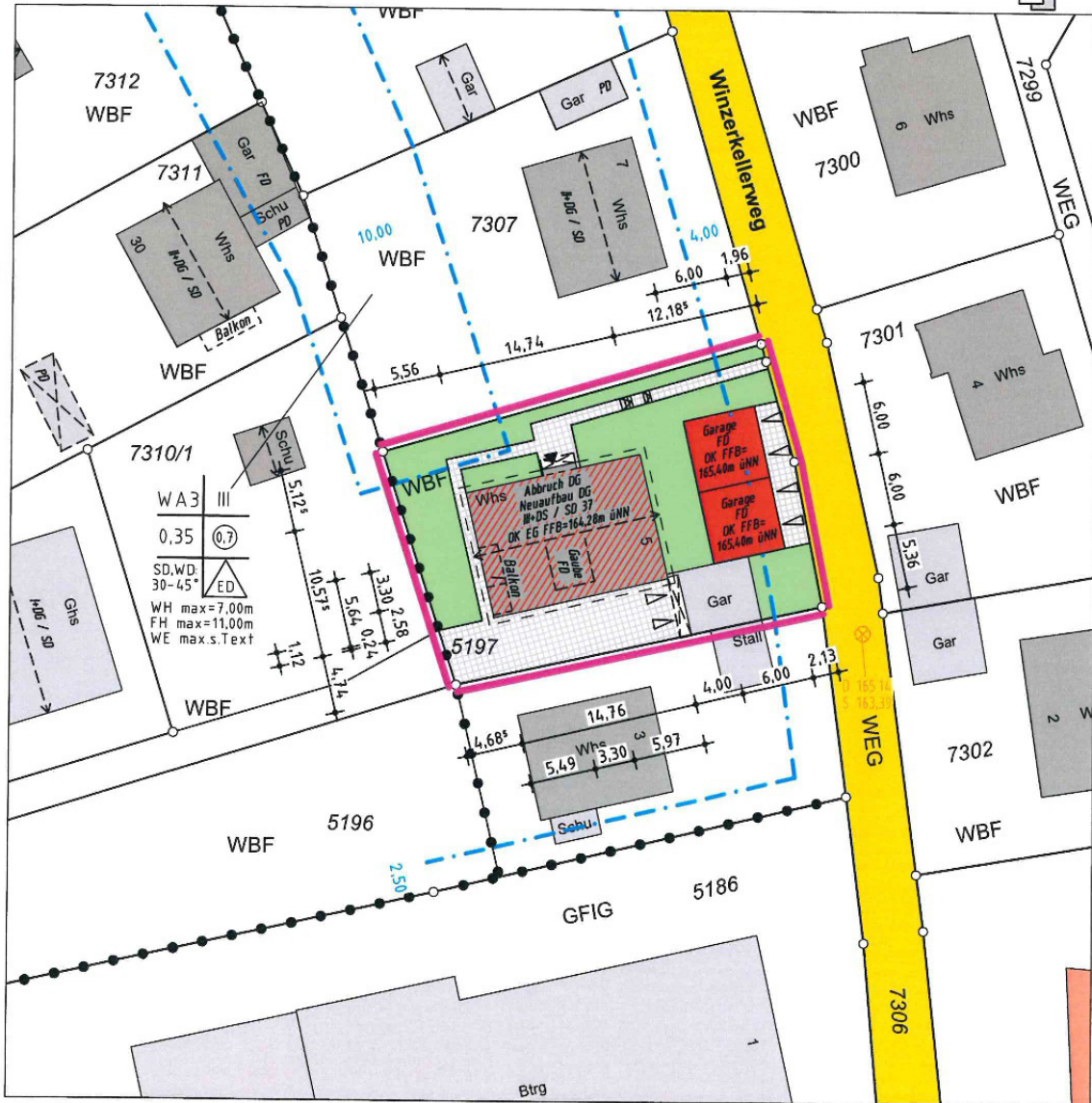
Lageplan

Zeichn. Teil zum Bauantrag
(§4 LBOVVO)

Kreis : Ortenaukreis
 Gemeinde : Ortenberg
 Gemarkung : Ortenberg
 Flurstück-Nr. : 5197



Maßstab 1:500



Darstellung entspricht dem LIKA
 Maße dürfen nicht abgegriffen werden
 Vervielfältigungen, Vergrößerungen und
 Verkleinerungen sind verboten

Gefertigt: Bühl, den 13.07.2020

Sachverständige nach § 5 Abs. 2 LBOVVO
Carolin Schäfer
 Bachelor of Science in Geomatik

Ingenieurbüro für Vermessung GbR
Ortmann

ÖbV Amtssitz
 D. Ortmann
77816 Bühl
 Gartenstraße 10a
 Tel.: 07223/20222
 Fax: 07223/40552
 buehl@ib-ortmann.de

ÖbV Amtssitz
 M. Ortmann
77662 Offenburg
 Waltersweierweg 1
 Tel.: 0781/968693-0
 Fax: 0781/968693-18
 offenburg@ib-ortmann.de

Ingenieurbüros:
77704 Oberkirch
 Raiffeisenstraße 9
 Tel.: 07802/7044-150
77933 Lehr
 Einsteinallee 1
 Tel.: 07821/99859-20

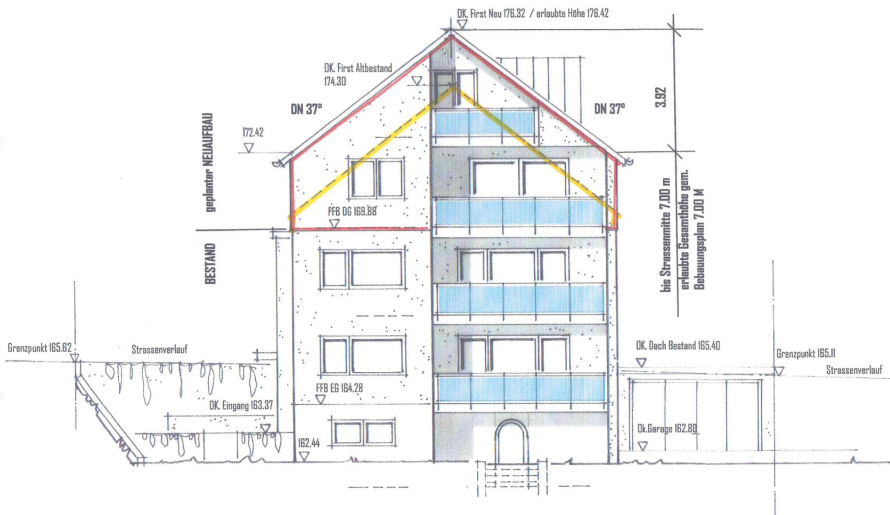
Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



ANSICHT von WESTEN

- BESTAND
- ABBRUCH
- NEU

ANDREABÄCHLE
Dipl.-Ing.(FH)

BAUANTRAG

BAUVORHABEN:
Abbruch des vorhandenen, ausgebauten Dachgeschosses mit anschließendem NEUAUFBAU sowie Neubau von zwei Doppelgaragen

BAUORT:
Flst. Nr.: 5197
Winzlerkellerweg 5
77799 Ortenberg

BAUHERR:
Frank Berg

Winzlerkellerweg 5
77799 Ortenberg

Unterschrift Bauherr:
Frank Berg

Unterschrift Bauteiler:

ENTWURFSVERFASSER:
ANDREABÄCHLE Dipl.-Ing.(FH)
Schwarzwaldstraße 1
77770 Durbach
Tel. 0781 - 948 69 851
mail: andrea.baechle@t-online.de

Unterschrift Entwurfsverfasser:
A. Bächle

ANSICHT von WESTEN

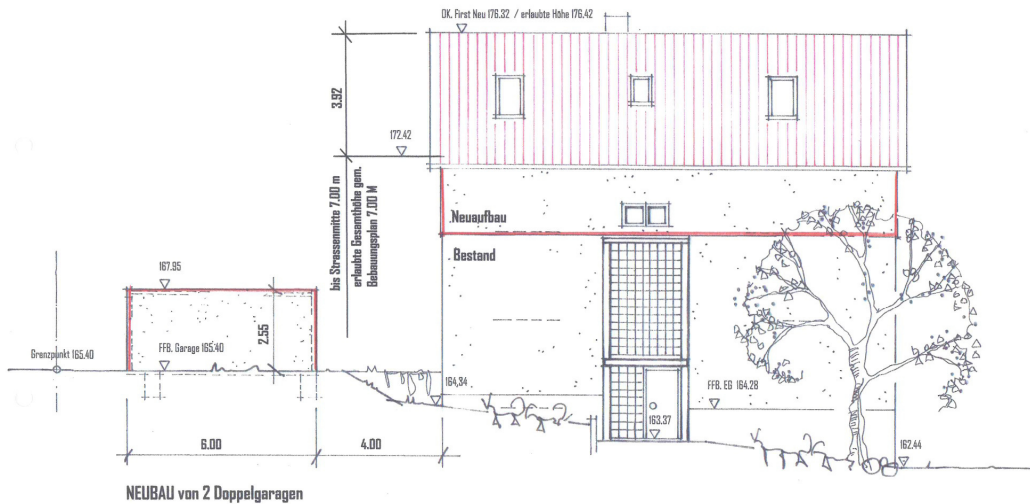
MAßSTAB: 1/100 DATUM: 13.07.2020

PLAN NR: **A-107**

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



NEUBAU von 2 Doppelgaragen

ANSICHT von NORDEN

- BESTAND
- ABBRUCH
- NEU

ANDREABÄCHLE
Dipl.-Ing.(FH)

BAUANTRAG

BAUVORHABEN:
Abbruch des vorhandenen, ausgebauten Dachgeschosses mit anschließendem NEUAUFBAU sowie Neubau von zwei Doppelgaragen

BAUORT:
Flst. Nr.: 5197
Winzlerkellerweg 5
77799 Ortenberg

BAUHERR:
Frank Berg
Winzlerkellerweg 5
77799 Ortenberg

Unterschrift Bauherr:
Frank Berg

Unterschrift Bauplaner:

ENTWURFSVERFASSER:
ANDREABÄCHLE Dipl.-Ing.(FH)
Schwarzwaldstraße 1
77770 Durbach
Tel. 0781 - 948 89 851
mail: andrea.baechle@t-online.de

Unterschrift Entwurfsverfasser:
A. Bächle

ANSICHT von NORDEN

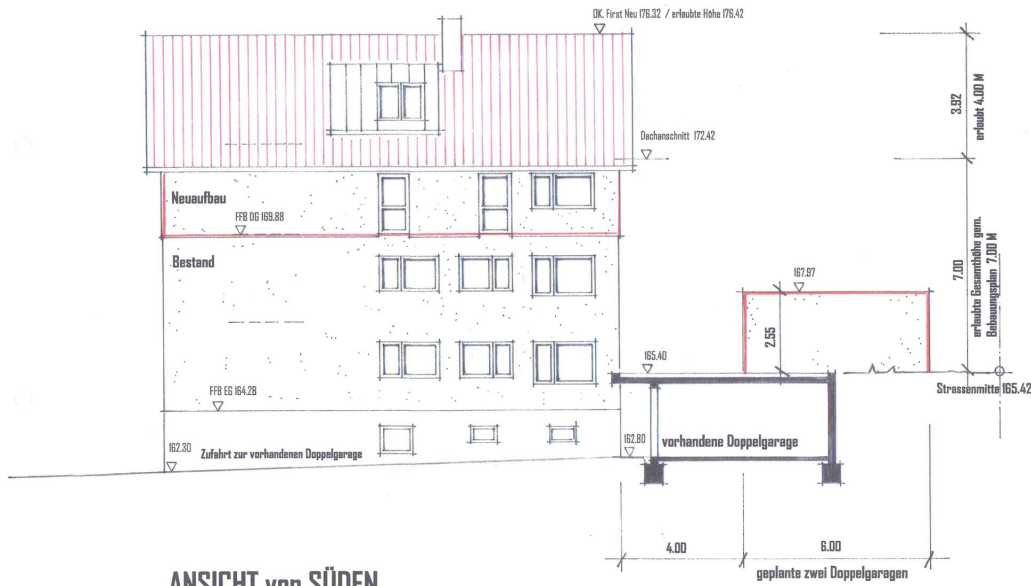
MASSTAB: 1/100 DATUM: 13.07.2020

PLAN NR.: **A-108**

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



ANSICHT von SÜDEN

BESTAND
ABBRUCH
NEU

ANDREABÄCHLE
Dipl.-Ing.(FH)

BAUANTRAG

BAUVORHABEN:

Abbruch des vorhandenen, ausgebauten Dachgeschosses mit anschließendem NEUAUFBAU sowie Neubau von zwei Doppelgaragen

BAUORT:

Fist. Nr.: 5197
Winzerkellenweg 5
77789 Ortenberg

BAUHERR:

Frank Berg
Winzerkellenweg 5
77789 Ortenberg

Unterschrift Bauherr:

Frank Berg

Unterschrift Bauplaner:

ENTWURFSVERFASSER:

ANDREABÄCHLE Dipl.-Ing.(FH)
Schwarzwaldstraße 1
77770 Durbach
Tel. 0761 - 948 69 851
mail: andrea.baechle@t-online.de

A. Bächle

Unterschrift Entwurfsverfasser:

ANSICHT von SÜDEN

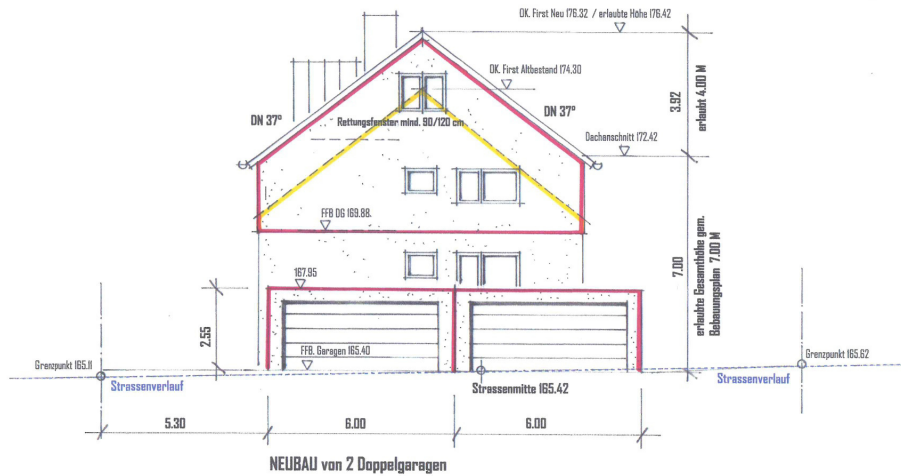
MAßSTAB: 1/100 DATUM: 13.07.2020

PLAN NR: A-109

Beratungsergebnis:

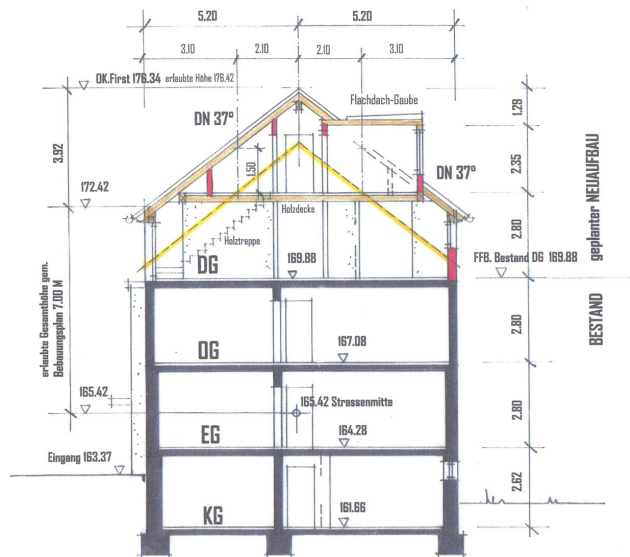
Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:



NEUBAU von 2 Doppelgaragen

ANSICHT von OSTEN



QUERSCHNITT 1/100

BESTAND

ABBRUCH

NEU

ANDREABÄCHLE
Dipl.-Ing.(FH)

BAUANTRAG

BAUVORHABEN:
Abbruch des vorhandenen, ausgebauten Dachgeschosses mit anschließendem NEUAUFBAU sowie Neubau von zwei Doppelgaragen

BAUORT:
Flst. Nr.: 5197
Winzlerkellerweg 5
77799 Ortenberg

BAUHERR:
Frank Berg
Winzlerkellerweg 5
77799 Ortenberg

Unterschrift Bauherr
Frank Berg

Unterschrift Bauteil:

ENTWURFSVERFASSER:
ANDREABÄCHLE Dipl.-Ing.(FH)
Schwarzwaldstraße 1
77770 Durbach
Tel. 0781 - 948 69 851
mail: andrea.baechle@t-online.de

Unterschrift Entwurfsverfasser
A. Bächle

ANSICHT von OSTEN

MAßSTAB: 1/100 DATUM: 13.07.2020

PLAN NR: **A-110**

BESTAND

ABBRUCH

NEU

ANDREABÄCHLE
Dipl.-Ing.(FH)

BAUANTRAG

BAUVORHABEN:
Abbruch des vorhandenen, ausgebauten Dachgeschosses mit anschließendem NEUAUFBAU sowie Neubau von zwei Doppelgaragen

BAUORT:
Flst. Nr.: 5197
Winzlerkellerweg 5
77799 Ortenberg

BAUHERR:
Frank Berg
Winzlerkellerweg 5
77799 Ortenberg

Unterschrift Bauherr
Frank Berg

Unterschrift Bauteil:

ENTWURFSVERFASSER:
ANDREABÄCHLE Dipl.-Ing.(FH)
Schwarzwaldstraße 1
77770 Durbach
Tel. 0781 - 948 69 851
mail: andrea.baechle@t-online.de

Unterschrift Entwurfsverfasser
A. Bächle

QUERSCHNITT


MAßSTAB: 1/100 DATUM: 13.07.2020

PLAN NR: **A-106**

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 21. September 2020
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage	TOP 3

**Erste Änderung des Bebauungsplanes „Sommerhældele“
Änderungsaufstellungsbeschluss und Offenlagebeschluss**

Sachverhalt

Die Bauherrschaft des betroffenen Grundstücks F1StNr. 8227 beantragt eine Änderung des Bebauungsplans „Sommerhældele“.

Der geltende Bebauungsplan stammt aus dem Jahr 1962 und entspricht in einigen Punkten nicht mehr zeitgemäßen Vorstellungen etwa hinsichtlich einer sparsamen und effizienten Flächenausnutzung.

Durch die geplante Bebauung werden die ausgewiesenen Baugrenzen überschritten. Da aber auch weitere Vorgaben des gültigen Bebauungsplanes aus dem Jahr 1962 nicht eingehalten werden könnten, muss dieser Bebauungsplan geändert werden, um das Bauvorhaben zu ermöglichen. Anzupassen sind insbesondere:

Baugrenze
Wandhöhe
Dachneigung
Firstrichtung

Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die effizientere Bebauung des Grundstücks geschaffen werden. Der unten stehende Auszug kennzeichnet das von der Änderung betroffene Grundstück. Die Änderung kann im vereinfachten Verfahren gem. § 13 a BauGB erfolgen.

Das Planungsbüro Fischer hat zwischenzeitlich einen Planentwurf ausgearbeitet, den Herr Burkart vom Planungsbüro Fischer vorstellen wird.

Die Planung wurde anhand des Bauentwurfs für das Grundstück Flst.Nr. 8227 aufgebaut und mit dem dort beauftragten Architekten abgestimmt.

Die Bebauungsplanänderung wird für das betroffene Grundstück eine Beitragsnacherhebung für Wasserversorgungs- und Abwasserbeiträge nach sich ziehen. Außerdem trägt der Antragsteller die Kosten des Änderungsverfahrens.

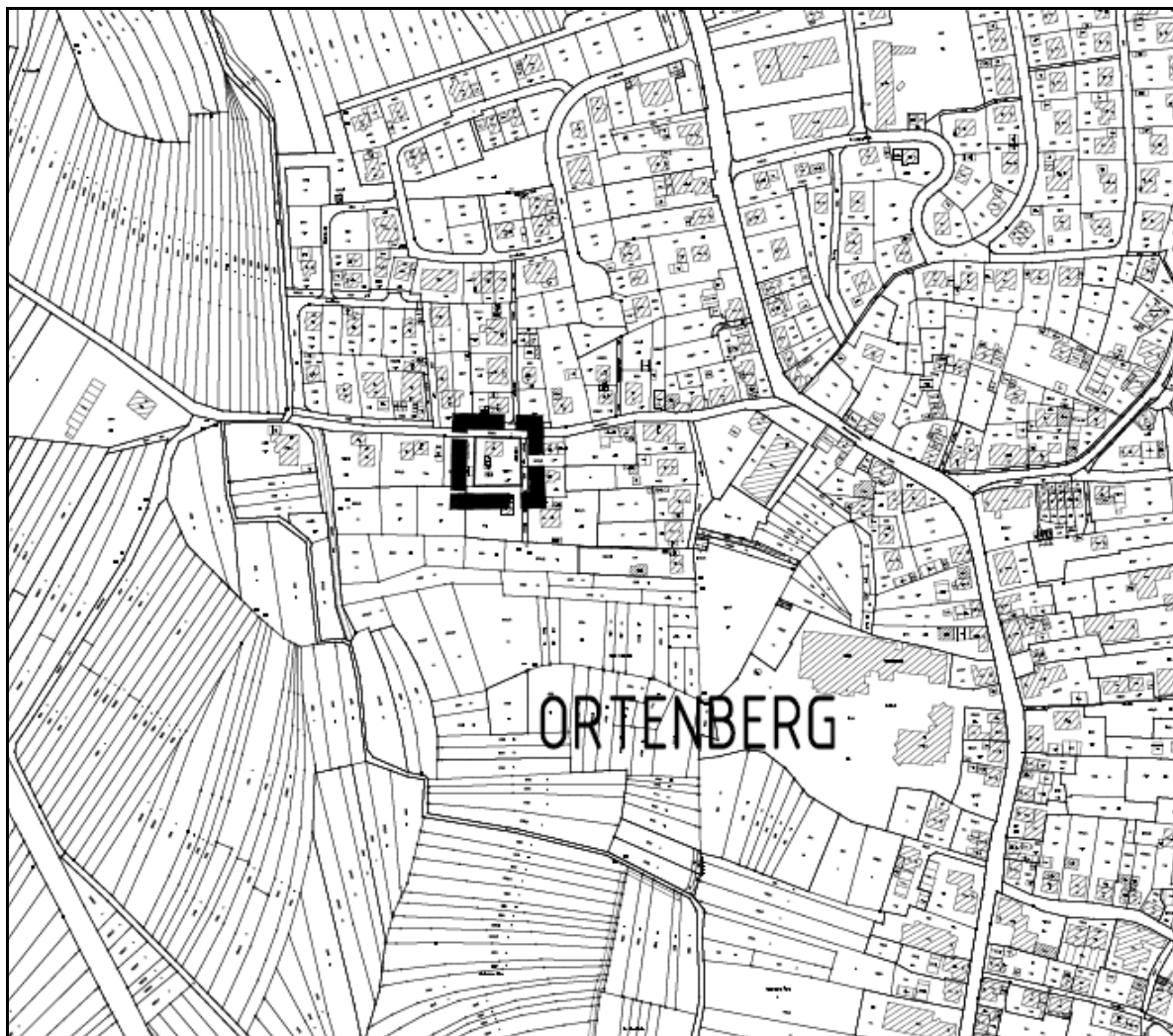
Sollte der Gemeinderat den vorliegenden Entwurf billigen, kann gleichzeitig der Beschluss über die Offenlage gefasst werden. Die Offenlagefrist stimmt das Planungsbüro mit der Verwaltung ab.

Beratungsergebnis:					
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Beschlussvorschlag

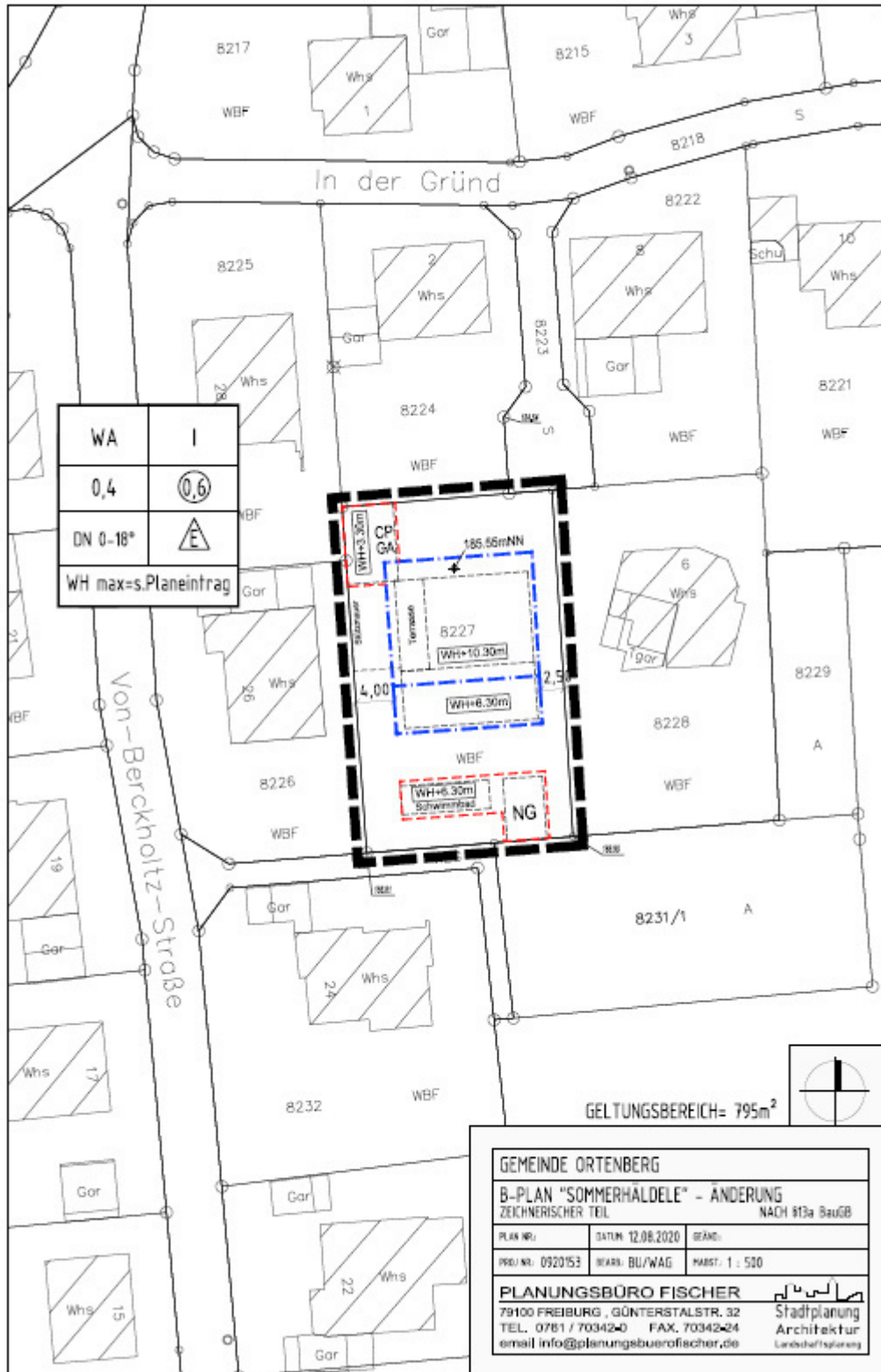
1. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Sommerhäldele“ gemäß § 13 a BauGB zu ändern.
2. Der Gemeinderat billigt den Entwurf für die Erste Änderung des Bebauungsplanes „Sommerhäldele“ in der vorgelegten Form.

Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird für die Dauer eines Monats durchgeführt.



Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung:

einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung:

einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

LEGENDE:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA II 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO
- 0.6** GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 0.4** GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- I** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- WH** WANDHÖHE WH ALS HÖCHSTMASS (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) - BEZUGEN AUF DAS BAUFELD
- +** HÖHENBEZUGSPUNKT IN m+NN
- E** OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
- BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB UND § 23 Abs. 3 BauNVO)
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN, CARPORT, NEBENGEBÄUDE, SCHWIMMBAD (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)

- 0-10°** DACHNEIGUNG ALS MINDEST-/HÖCHSTMASS

HINWEISE

- +** BESTEHENDE GEBÄUDE, LT, KATASTERPLAN

NÜTZUNGSSCHÄBLICH

1	2	3	4
1 = ART DER BAULICHEN NÜTZUNG	2 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - ALS HÖCHSTMASS	3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
5	6	7	
5 = DACHNEIGUNG	6 = BAUWEISE	7 = WANDHÖHE WH ALS HÖCHSTGRENZE IN M	

GEMEINDE ORTENBERG
BEBAUUNGSPLAN
"SOMMERHÄLDELE" - ÄNDERUNG
ZEICHNERISCHER TEIL NACH § 13a BauGB

AUFGESTELLT
 NACH § 2 Abs. 1 BauGB VOM 03.11.2017
 DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
 ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
 NACH § 3 Abs. 2 BauGB VOM 03.11.2017
 IN DER ZEIT

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
 NACH § 10 Abs. 1 BauGB VOM 03.11.2017

AUSFERTIGUNG
 ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESER PLANES SOWIE
 DIE ZUGEHÖRIGEN PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND
 DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN UNTER BEACHTUNG DES
 VORSTEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HERZU ERGÄNZENDEN
 BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE ORTENBERG
 ÜBEREINSTIMMEN.
 ORTENBERG, DEN _____
 DER BÜRGERMEISTER

RECHTSVERBINDLICH
 NACH § 10 Abs. 3 BauGB VOM 03.11.2017
 DURCH BEKANNTMACHUNG

PLANUNGSBÜRO FISCHER
 79100 FREIBURG, GÖTTERTALSTR. 30, TEL. 0761/703440, FAX 703440
 email info@planungsbuero-fischer.de, www.planungsbuero-fischer.de

BRUNNEN
 1 : 500

PLAN NR.: _____ DATUM: 12.08.2020 GEÄNDERT: _____
 PROJ. NR.: 0920153 BEARB. BU/WAG FERTIGUNG: _____
 ANLAGE: _____
 BLATT: _____

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

zur Änderung des

a) Bebauungsplans "Sommerhældele" und den

b) zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften

der Gemeinde Ortenberg (Ortenaukreis)

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet WA

(§ 4 BauNVO)

Innerhalb des als WA ausgewiesenen Baugebiets sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

2.1 Vollgeschosse, Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl

Die max. zulässige Zahl der Vollgeschosse, die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) werden gemäß den Eintragungen im Plan festgesetzt.

Bei der Berechnung der Grundflächenzahl kam auf die Anrechnung von Flächen mit versickerungsfähigen Belägen (z.B. wassergebundene Decke, Schotterrasen etc. bis Faktor 0,5) verzichtet werden (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

2.2 Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Unterer Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen ist die Oberkante der zugehörigen Erschließungsfläche auf dem Baugrundstück gemäß Eintrag im Plan festgelegt mit 185,55 m+NN.



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

- 2.2.1 Die maximal zulässige Wandhöhe (Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut bzw. der Dachaufkantung) wird gemäß den Eintragungen im Plan festgesetzt – bezogen auf den unteren Bezugspunkt. Die im Plan eingetragene Wandhöhe bezieht sich auf die jeweilige eingefasste Baufläche (Baugrenzen, Fläche für Nebenanlagen).
- 2.2.2 Die Firsthöhe (höchster Punkt des Gebäudes – gemessen in der Senkrechten) bzw. Gebäudehöhe darf die max. zulässige Wandhöhe nicht überschreiten, ausgenommen hiervon sind Solaranlagen.

3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Die Festlegung der Bauweise erfolgt entsprechend den Eintragungen im Plan.

- E - offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

4 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird im "Zeichnerischen Teil" durch die eingetragenen Baugrenzen festgelegt.

5 Nebenanlagen

- 5.1 Nebengebäude, Schwimmbäder, Überdachungen sind innerhalb der überbaubaren Flächen und der ausgewiesenen "Flächen für Nebenanlagen" zulässig.

Darüber hinaus sind sonstige Nebenanlagen (Stützmauern, Fahrradunterstände etc.) nach § 14 Abs. 1 BauNVO auch außerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Flächen zulässig.

- 5.2 Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 2 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig.

6 Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen und Carports sind innerhalb der überbaubaren Flächen und der ausgewiesenen "Flächen für Garagen und Carports" zulässig. Stellplätze sind auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

7 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.1 Private Stellplatzflächen

Die Flächen von privaten Stellplätzen sind mit wasserdurchlässigen Befestigungen (Faktor 0,7: z.B. wassergebundene Decke, Rasenpflaster, Rasengittersteine, Pflaster, Schotterrasen etc.) herzustellen.

8 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

Die Gemeinde Ortenberg kann gemäß § 178 BauGB die betroffenen Grundstückseigentümer verpflichten die Pflanzgebote umzusetzen.

8.1 Flächenbezogenes Pflanzgebot

Auf dem privaten Baugrundstück ist 1 Laub- oder Obstbaum oder 3 Sträucher aus der Artenliste anzupflanzen. Der Standort innerhalb des Grundstücks ist frei wählbar.

8.2 Dachbegrünung

Flachdächer bis einschließlich 7° Neigung sind zu begrünen – ausgenommen sind Terrassen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

9 Anlage: Artenliste

Die nachfolgenden Baum- und Straucharten sowie Bäume und Sträucher vergleichbarer Arten sind bei den Anpflanzungen zu verwenden.

Sie wurden der Liste "Gebietsheimischer Gehölze in Baden-Württemberg", LfU, Karlsruhe 2002, für die Gemeinde Ortenberg entnommen.

Herkunftsgebiet (6): Oberrheingraben

Naturraum (210): Offenburger Rheinebene

Kürzel Wissenschaftlicher Name (deutscher Name)

Große Bäume:

Bi*	Betula pendula	(Hänge-Birke) *1
Es*	Fraxinus excelsior	(Gewöhnliche Esche) *3
SP*	Populus alba	(Silber-Pappel)
SEi*	Quercus robur	(Stiel-Eiche)

Kleine bis mittelgroße Bäume:

SEr*	Alnus glutinosa	(Schwarz-Erle) *1
Hb*	Carpinus betulus	(Hainbuche)
ZP*	Populus tremula	(Zitterpappel, Espe)
VKi*	Prunus avium	(Vogel-Kirsche)
TKi	Prunus padus	(Gewöhnliche Traubenkirsche) *2
SiW	Salix alba	(Silber-Weide)
SaW	Salix caprea	(Sal-Weide)
FW	Salix rubens	(Fahl-Weide)
KW	Salix viminalis	(Korb-Weide)

Sträucher:

Hri	Cornus sanguinea	(Roter Hartriegel) *2
Ha	Corylus avellana	(Gewöhnliche Hasel) *1
EWd	Crataegus monogyna	(Eingriffeliger Weißdorn)
ZWd	Crataegus laevigata	(Zweigriffeliger Weißdorn)
Pf	Euonymus europaeus	(Gewöhnl. Pfaffenhütchen) *2
Fb	Frangula alnus	(Faulbaum) *2
Lig	Ligustrum vulgare	(Gewöhnlicher Liguster) *2
Sc	Prunus spinosa	(Schlehe)
HRo	Rosa canina	(Echte Hunds-Rose)
GW	Salix cinerea	(Grau-Weide)
PW	Salix purpurea	(Purpur-Weide)
MW	Salix triandra	(Mandel-Weide)
SHo	Sambucus nigra	(Schwarzer Holunder)
GS	Viburnum opulus	(Gewöhnlicher Schneeball) *2

Durch Fettschrift hervorgehoben sind Arten des Hauptsortiments, die bei Anpflanzungen in der freien Landschaft bevorzugt verwendet werden sollen. Bei den mit "*" gekennzeichneten Gehölzen sind die im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) definierten Herkunftsgebiete zu berücksichtigen.

*1: allergene Arten

*2: giftige Arten

*3: aufgrund des Eschentriebsterbens wird die Anpflanzung der Gewöhnlichen Esche nicht empfohlen

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Dachgestaltung des Hauptdaches (Wohnhaus)

1.1.1 Die zulässige Dachneigung wird entsprechend den Eintragungen im Plan festgelegt.

Für untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Vordächer, Erker, Anbauten) sind abweichende Dachneigungen zulässig.

1.1.2 Kupfer, Zink oder Blei ist als Dacheindeckung nur in beschichteter oder in ähnlicher Weise behandelter Ausführung und nur auf hinsichtlich des Dachflächenanteils deutlich untergeordneten Dachflächen (z.B. Gauben, Eingangsüberdachungen, Erker u.ä.) zulässig.

2 Gestaltung der unbebauten Flächen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

2.1 Das anfallende Oberflächenwasser ist auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten. Hierzu sind Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

2.2 Aufschüttungen und Abgrabungen, die im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme erforderlich werden, sind im Bauantrag darzustellen.

3 Stellplatzverpflichtung

(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird unabhängig von der Größe der Wohnung erhöht auf 2,0 Stellplätze je Wohnung.

4 Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser um Überschwemmungsgefahren zu vermeiden und den Wasserhaushalt zu schonen


(§ 74 Abs. 3, Nr. 2 LBO)

Zur Vorbeugung von Überschwemmungsgefahren und zum Zwecke der Trinkwasserschonung sind die anfallenden Niederschlagswasser von zusätzlichen Dachflächen und befestigten Flächen auf den Grundstücken zu sammeln und zurückzuhalten. Die Einleitung in die öffentliche Regenwasserkanalisation oder Vorfluter ist durch geeignete Maßnahmen (Zisterne, Mulde, etc.) bezüglich der maximalen Abflussmenge je Grundstück zu begrenzen.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 21. September 2020
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 4

KiTa 2020: Änderung des Flächennutzungsplanes

Sachverhalt

1. Ausgangssituation
Die Gemeinde Ortenberg muss dringend die Kapazitäten für die Kleinkindbetreuung ausbauen. Hierfür soll zusätzlich zum vorhandenen Kindergarten in der Oberen Matt an anderer Stelle ein sep. Krippenhaus gebaut werden und der gesamte U3-Bereich dorthin ausgelagert werden. Nach langem Suchlauf und nach Abwägung aller Vor- und Nachteile hat der Gemeinderat entschieden, die Einrichtung im Bereich des Dorfplatzes zu errichten.

Da im Herbst 2019 der Gemeinde ein Grundstück mit einer Fläche von ca. 1.200 m² (FISNr. 202) zum Kauf angeboten wurde, sollte die Einrichtung linksseitig des Freudentalbaches, im Bereich der Grundstücke FISNr. 202 und 203 realisiert werden.

In seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 fasste der Gemeinderat einen Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB.

2. Planungsänderung
War ursprünglich noch zusätzlich die Realisierung einiger Wohngebäude vorgesehen, ist man zwischenzeitlich hiervon abgerückt, denn es sollte ausreichend Fläche für eine eingeschossige Bauweise, Außenspielbereich, Erschließungsfläche und zusätzlich noch Vorratsfläche für eine spätere mögliche Erweiterung vorhanden sein.

3. Bauplanungsrechtliche Strategie
Für die Verfahrensänderung vom vereinfachten Bebauungsplanverfahren nach § 13 b BauGB in das „Regelverfahren“ ist zunächst der Flächennutzungsplan anzupassen.


Es wird daher beantragt, dass der gemeinsame Ausschuss der VVG einen Beschluss fasst, diese Fläche bei der nächsten FNP-Änderung entsprechend zu überplanen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beantragt bei der Geschäftsstelle der VVG die entsprechende Änderung des FNP einzuleiten.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 21. September 2020
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input type="checkbox"/> Öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 5

Sportplatz: Umstellung der Flutlichtanlage auf LED – LEADER-Regionalbudget

Sachverhalt

Im laufenden Jahr hat die Gemeinde Ortenberg über das Regionalbudget des LEADER-Förderprogramms die Förderung des Einbaus einer drehbaren Spiegelwand in die Gymnastikhalle der Schule beantragt und die Bewilligung erhalten.

Auch für das Jahr 2021 wird wieder ein Regionalbudget aufgelegt und zur Förderung mit einem Fördersatz von 80 % des Nettoaufwandes aufgerufen. Die Investitionssumme darf erneut den Betrag von 20.000 EUR netto nicht übersteigen.

Bereits vor Jahren hat der Sportverein um Prüfung des Austausches der vorhandenen Flutlichtstrahler auf dem Sportplatz (Kunstrasenplatz) gegen LED-Strahler gebeten. Nach Einholung von Angeboten und erster näherer Prüfung scheint dieses Projekt für einen LEADER-Regionalbudget-Antrag geeignet zu sein.


Ein Austausch der Flutlichtanlage gegen LED-Strahler brächte eine Energie- und Treibhausgas-Einsparung von ca. 67%. LED-Strahler sind auch wesentlich insektenfreundlicher als konventionelle Leuchtmittel.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, ein Antragsverfahren einzuleiten.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 21. September 2020
bearbeitet von: Markus Vollmer	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 6	

Aufhebung der Gutachterausschuss-Gebührensatzung

Sachverhalt

Die Gemeinde erhob Gebühren für die Dienstleistungen des Gutachterausschusses nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren über die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschuss-Gebührensatzung) vom 1. Januar 2002.

Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2019 wurde per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung gem. §§ 1 und 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die Aufgabe der Gutachterausschüsse nach § 1 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung von den Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg zur Aufgabenerfüllung auf die Stadt übertragen.

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 28. Juni 2019 erstreckt sich seit dem 1. Juli 2019 die Gutachterausschuss-Gebührensatzung der Stadt Offenburg auch auf die Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg.

Die Gutachterausschuss-Gebührensatzung der Gemeinde Ortenberg stellt daher nur noch eine inhaltsleere Hülle dar. Zur Rechtsbereinigung sollte daher diese Satzung aufgehoben werden (Anlage).

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebungssatzung der Gutachterausschuss-Gebührensatzung.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Gemeinde Ortenberg
Ortenaukreis

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg am 21. September 2020 folgende Satzung über die " Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 2002 beschlossen.

§ 1

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 3. Dezember 2002 (Wirkung ab dem 1. Januar 2003) mit allen Änderungen wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung geltend gemacht hat.

Ortenberg, den 25. September 2020

Markus Vollmer



**Gemeinde
Ortenberg**

Vorlage

**Gemeinderatssitzung
21. September 2020**

bearbeitet von:
Irene Schneider

- Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Anlage/n

TOP 7

Annahme von Spenden

Sachverhalt

Gem. § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden.

- Die Volksbank in der Ortenau eG hat dem Forum Asyl eine Geldspende in Höhe von 500,00 € gewährt.

Beschlussvorschlag

Die Geldspende wird angenommen.

Notizen

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |